

4. Verfügungsbeschränkung durch Erben

Die noch einschneidendere Verfügungsbeschränkung brachte mit sich die Bindung des Besitzes an Geschlecht und Haus. Ließ die Besitzbindung innerhalb des Herrschaftsbereiches des Herrn, vor allem, wenn es sich bei ihm um den König handelte, immerhin noch einen nicht unbeachtlichen Dispositionsrahmen, so machte die Bindung an das Geschlecht grundsätzlich jede Verfügung, durch die die Erben betroffen wurden, von deren Zustimmung und Mitwirkung abhängig. Die Folge davon war, daß letzten Endes auch über Besitz *iure proprietario* nach freiem, eigenem Ermessen des Besitzers nur auf dessen Lebenszeit verfügt werden konnte. Auch hierin zeigt sich, daß der entscheidende Unterschied zwischen Besitz *iure beneficiati* und *iure proprietario* in der Erbllichkeit nach dem Grundsatz *Le mort saisit le vif*⁶⁸⁾ lag und nicht in der rechtsgeschäftlichen Verfügungsgewalt.

Der Besitzer *iure proprietario* war seinen Erben gegenüber in seinen Verfügungen wie ein Vorerbe nach unserer Rechtsordnung beschränkt⁶⁹⁾, wie überhaupt das frühmittelalterliche Rechtsverhältnis zwischen Besitzer und Erben noch weitgehend in der heutigen Rechtsinstitution der Vor- und Nacherbschaft fortbesteht. Rechtlich bedeutete dies, daß der Erbe nicht erst mit dem Tode des Besitzers dessen Erbe wurde, sondern bereits zu dessen Lebzeiten — nicht anders als dieser selbst auch — Erbe des Ersterwerbers war, des „dinglichen Stammvaters“ des Besitzes. Mit dem Tode des Besitzers beerbte er nicht diesen, sondern trat das Erbe seines Stammvaters an, wobei sich seine bisherige Rechtsstellung eines Nacherben in die eines Vorerben wandelte. Und dies durch Generationen bis der Letzte des Stammes starb und der Besitz dem Herrn heimfiel und von ihm eingezogen wurde in Konsequenz des die mittelalterliche Eigentumsordnung beherrschenden Grundsatzes, daß jeder Besitz an Grund und Boden überlassen war und sich nur in den Überlassungsmodalitäten unterschied.

Der Unterschied in der Stellung des Erben nach frühmittelalterlichem und heutigem Recht und die sich daraus ergebenden Auswirkungen mögen am bekannten Fall Herzog Tassilos III. verdeutlicht werden.

⁶⁸⁾ Vgl. Mitteis, Lehnrecht S. 642; Hermann Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte 1² (1962) S. 45.

⁶⁹⁾ § 2113 Abs. 1 BGB: Die Verfügung des Vorerben über ein zur Erbschaft gehörendes Grundstück . . ist im Falle des Eintritts der Nacherbfolge insoweit unwirksam, als sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würde.